Übersichtsplan M 1:10.000

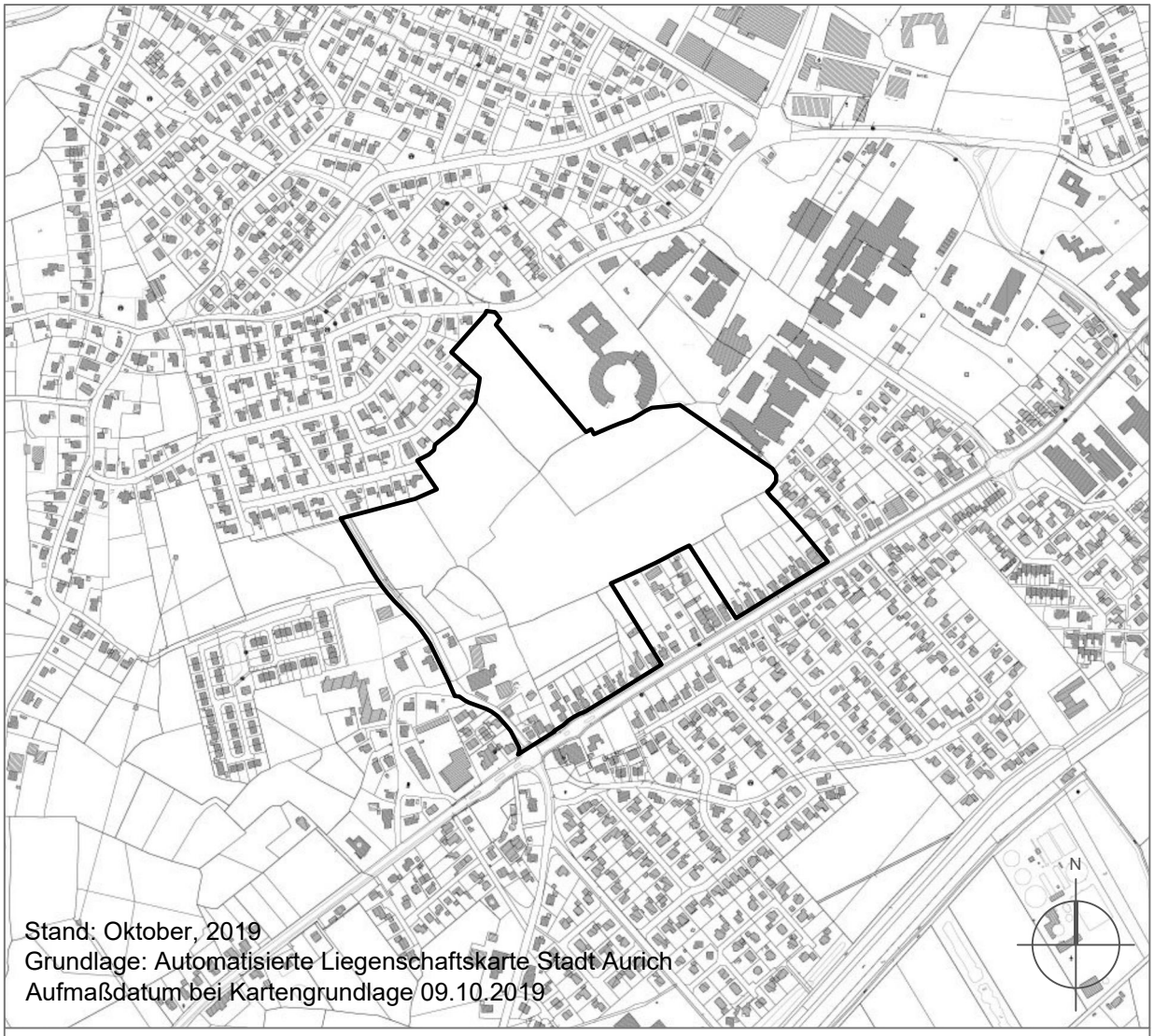

Stand: Oktober, 2019
Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte Stadt Aurich
Aufmaßdatum bei Kartengrundlage 09.10.2019

S t a d t A u r i c h

Bebauungsplan Nr. 333
"Östlich im Timp"

mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 NBauO

Stadt Aurich, Fachdienst 21 Planung
Bgm. - Hippen - Platz 1
26603 Aurich

Stand: März 2021

BPW Stadtplanung

Baumgart Lemke Schlegelmilch
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Ostertorsteinweg 70-71
28203 Bremen

Tel.: 0421-517016 - 40
Fax: 0421-517016 - 66

office@bpw-stadtplanung.de
www.bpw-stadtplanung.de

Bebauungsplan Nr. 333 "Östlich im Timp"

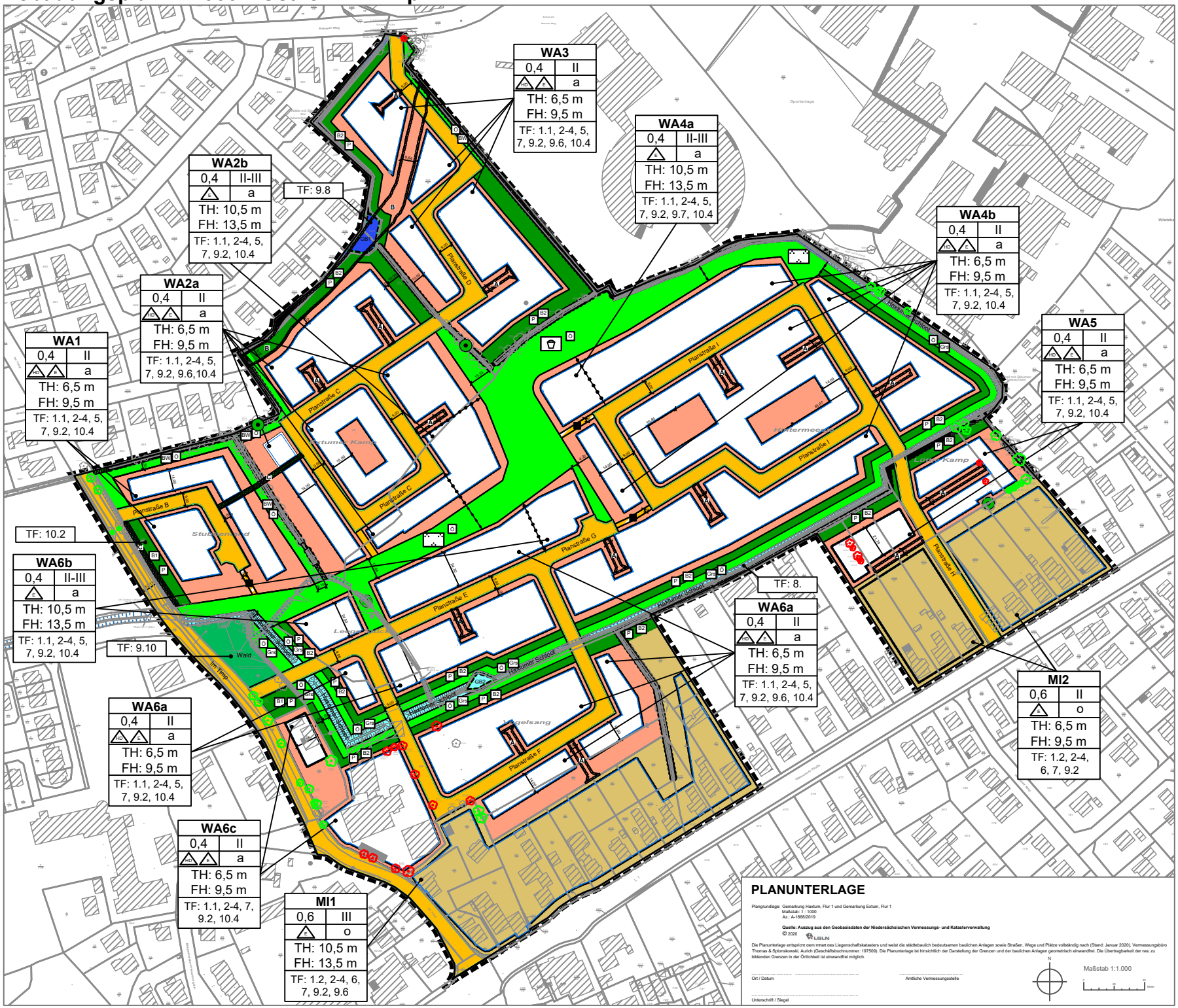

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Allgemeines Wohngebiet (WA) (mit laufender Nummerierung)
- Mischgebiet (MI) (mit laufender Nummerierung)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z.B. II-III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- z.B. TH 6,5 m — Maximale Traufhöhe baulicher Anlagen in Metern über Bezugspunkt
- z.B. FH 9,5 m — Maximale Firsthöhe baulicher Anlagen in Metern über Bezugspunkt

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, BAUWEISE — § 22 u. 23 BauNVO

- a — abweichende Bauweise
- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- E — Einzelhäuser
- HD — Hausgruppen und Doppelhäuser

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Fuß- und Radweg
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünflächen mit textlich definierter Zweckbestimmung:
  - Grs — Gewässerrandstreifen
  - BW — Begleitgrün Wallhecken
  - Parkanlage
- P — Private Grünfläche mit der Bezeichnung:
  - B1 — Begleitgrün Im Timp
  - B2 — Begleitgrün Wallhecken und Gewässer

WASSERFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Wasserflächen, hier: Haxtumer Schloot (Gewässer II. Ordnung, vgl. Nachrichtliche Übernahme N1)

FLÄCHEN FÜR WALD — § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

- Wald

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Anpflanzung von Wallhecken
- zu erhaltende Wallhecken (siehe auch Nachrichtliche Übernahme N2.)
- Baumerhalt, nach Abgang zu ersetzen
- GLB1 — Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (mit laufender Nummerierung)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- A — Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger sowie mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgung zu belastende Fläche — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- B — Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie für die Stadt Aurich — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung — § 16 Abs. 5 BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- z.B. 54/77 — Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene Gebäude
- Bäume, die unter Schutz der Satzung für den Baumbestand der Stadt Aurich stehen (vgl. Nachrichtliche Übernahme N5)
- Voraussichtliche Beseitigung von Bäumen, die unter Schutz der Satzung für den Baumbestand der Stadt Aurich stehen (vgl. Nachrichtliche Übernahme N5)
- Wasserflächen Gewässer III. Ordnung (informatorisch)
- TF: 10.1 — Verweis auf die Textliche Festsetzung (TF) (informatorisch)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes einschließlich Ferienwohnungen gem. § 13 a BauNVO sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

In den Mischgebieten (MI) sind folgende nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen:

- Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Darüber hinaus sind in den Mischgebieten (MI) folgende nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO)

2.1 Bezugspunkt (§ 18 BauNVO)

Der jeweilige Bezugspunkt für alle festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist die Höhe der vor den jeweiligen Gebäudefassaden liegenden Oberfläche der Fahrbahnmitte des dem jeweiligen Baugrundstück nächstgelegenen Abschnitts der öffentlichen Verkehrsfläche. Bei unterschiedlichen Höhen ist zwischen dem tiefst- und dem höchstgelegenen Punkt zu mitteln.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO), Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

2.2.1 Die Traufhöhe (TH) ist die Höhe des Schnittpunkts der traufseitigen aufgehenden Wandaußenflächen mit der Oberkante Dachhaut über dem Bezugspunkt.

Davon abweichend gilt:

- Bei Dachformen mit Attika oder Brüstung ist die Oberkante der Attika bzw. der Brüstung als Traufpunkt anzunehmen.
- Bei Staffelgeschossen ist für die Fassadenabschnitte, an denen die Zurückstaffelung durchgehend mindestens 2,0 m beträgt, die Traufhöhe wie folgt zu ermitteln:
  - Bei vorhandener Brüstung: Oberkante Brüstung des untersten Staffelgeschosses;
  - Bei vorhandener Attika: Oberkante Attika des untersten Staffelgeschosses;
  - Ansonsten ist der Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Dachhaut des untersten Staffelgeschosses maßgeblich.
- Bei einseitig geneigten Dächern sind diese Regelungen auch auf der hohen Dachseite anzuwenden.
- Für Flachdächer ist allseitig die Oberkante Attika bzw. Aufkantung maßgeblich.
- Fallen nach den o.a. Definitionen Trauf- und Firstpunkt zusammen, ist die festgesetzte maximale Traufhöhe maßgeblich.

2.2.2 Die Firsthöhe ist die Höhe des höchsten Punkts des Gebäudedaches über dem Bezugspunkt. Attiken und Brüstungen gelten als Bestandteil des Gebäudedaches. Untergeordnete bauliche Anlagen wie Fahrstuhlaufbauten, Schornsteine oder Solaranlagen gelten nicht als Bestandteil des Gebäudedaches.

2.2.3 Eine Überschreitung der festgesetzten Firsthöhen ist für untergeordnete technische Aufbauten, Treppenausstiege sowie für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie um bis zu 1,5 m zulässig, wenn diese mindestens 1,5 m von der Gebäudeaußenkante des obersten Geschosses abrückt.

2.2.4 Für das Plangebiet wird die Höhenlage der Oberkante des fertig gestellten Erdgeschossfußbodens (OKFF EG) auf maximal 0,2 m über der Mittelachse der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Endausbauhöhe) festgesetzt.

3. Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 19, 22 u. 23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 19 und 23 BauNVO)

3.1.1 Für Mittelhäuser von Hausgruppen in den Allgemeinen Wohngebieten ist die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) auf bis zu 0,5 zulässig.

3.1.2 Bei der Ermittlung der Grundfläche sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sowie der Mischgebiete gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von:

- Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,

- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

3.1.3 Überschreitungen von Baugrenzen sind zulässig für:

- Dachüberstände um bis zu 0,5 m;
- Eingangsüberdachungen und einseitigen Vorbauten zum Schutz von Hauseingängen auf maximal 2,0 m Breite um bis zu 1,0 m.

3.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete mit der Festsetzung einer abweichenden Bauweise gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäude eine maximale Gesamtlänge von 30 m nicht überschreiten dürfen. Bei Eckgebäuden gilt die maximale Gesamtlänge von 30 m je Straßenseite.

4. Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

4.1 Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen und öffentlichen Straßenverkehrsflächen zulässig. Von öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

4.2 Carports und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie von öffentlichen und privaten Grünflächen ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.

4.3 Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Außerhalb der überbaubauren Grundstücksfläche ist je Baugrundstück nur eine Nebenanlage mit einem maximalen Bruttorauminhalt von 40 m³ zulässig. Von öffentlichen und privaten Grünflächen sowie zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

5. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen müssen für die festgesetzten Nutzungen dauerhaft zur Verfügung stehen und sind auf der gesamten Länge befahrbar und begehbar zu halten. Hochbauliche Anlagen sowie Anpflanzungen von Sträuchern und Bäumen sind innerhalb der Flächen unzulässig.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24)

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den Mischgebieten ist infolge von Straßenverkehrslärm in einer Tiefe von 25 m, ausgehend von der nördlichen Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche "Oldersumer Straße" tagsüber mit Außenlärmpegeln von > 60 bis < 65 dB(A) und nachts von > 50 bis < 55 dB(A) zur rechnen. Daher ist in den zu Wohnzwecken dienenden Aufenthaltsräumen durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. schallabsorbierende Ausbildung der Fensterlaibung, Grundrissgestaltung) sicherzustellen, dass der Mittelungspegel von 35 dB(A) tags und von 30 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Von der vorgenannten Regelung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

7. Technische Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Die tragende Konstruktion der Dächer der Hauptgebäude ist statisch so auszubilden und die erforderliche Bautechnik so zu gestalten (z.B. durch Verlegung von Leerrohren und Platzhalter zur Positionierung von Technikanschlüssen), dass die Errichtung von Solarenergieanlagen auch nachträglich möglich ist.

8. Wasserflächen (§ 9 Abs. 16 BauGB)

Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Wasserflächen des Haxtumer Schlootes sind dauerhaft zu sichern. Innerhalb der Wasserflächen sind zulässig:

- Brückenanlagen für öffentliche Straßenverkehrsflächen bis zu einer maximalen Breite von 9,0 m,
- Brückenanlagen für Fuß- und Radwege bis zu einer maximalen Breite von 5,0 m sowie
- Unterbrechungen und Verrohrungen für öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie für Fuß- und Radwege bis zu einer maximalen Breite von 12,0 m.

Die Maßnahmen sind mit dem Entwässerungsverband Emden abzustimmen.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Innerhalb der öffentlichen und privaten Grünflächen ist eine Beleuchtung nur mit insektenfreundlichen und insektendichten, nach unten gerichteten Lampengehäusen und Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur bis maximal 4.000 Kelvin zulässig.

9.2 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist eine Außenbeleuchtung nur mit insektenfreundlichen und insektendichten, nach unten gerichteten Lampengehäusen und Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur bis maximal 4.000 Kelvin zulässig.

9.3 Die vorhandenen Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Durchbrüche der Wallhecken sind nur für die Errichtung von Fuß- und Radwegen sowie für öffentliche Straßenverkehrsflächen zulässig. Es ist nur die Pflanzung von standortgerechten und gebietsheimischen Gehölzen entsprechend den Pflanzvorschlagslisten I und II zulässig.

Bauliche Anlagen, mit Ausnahme von Fuß- und Radwegen, öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie Anlagen zur Gewässerunterhaltung, müssen einen Abstand von 6 m zum Wallheckenfuß einhalten. Fuß- und Radwege müssen einen Abstand von mind. 3 m zum Wallheckenfuß einhalten. Auf die Bestimmungen des Wallheckenschutzes ist zu achten (vgl. Nachrichtliche Übernahme N2.).

9.4 Entlang der festgesetzten Wallhecken sind entlang des Wallheckenfußes die angrenzenden Flächen als Rasenfläche, in einer Mindestbreite von 3 m, anzulegen. Verdichtungen oder Versiegelung jeglicher Art, Komposthaufen, Bodenauf- und Abtrag, Ablagerungen von organischem und anorganischem Material müssen einen Mindestabstand von 3 m vom Wallheckenfuß einhalten.

9.5 Die öffentlichen Grünflächen entlang von Wallhecken sind in einer Breite von 10 m als extensiv gepflegte Rasenflächen anzulegen. Fuß- und Radwege müssen einen Abstand von mindestens 3 m zum Wallheckenfuß einhalten.

9.6 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sowie der Mischgebiete mit angrenzenden Wallhecken sind entlang des Wallheckenfußes die angrenzenden Flächen in einer Mindestbreite von 3 m als Rasenfläche anzulegen. Nebenanlagen, Anlagen von Fundamenten sowie Verdichtungen oder Versiegelung jeglicher Art, Komposthaufen, Bodenauf- und Abtrag, Ablagerungen von organischem und anorganischem Material müssen einen Mindestabstand von 3 m vom Wallheckenfuß einhalten.

9.7 Die privaten Grünflächen mit der Bezeichnung "Begleitgrün Wallhecken und Gewässer" (B2) sind entlang von Wallhecken und Gewässern als Rasenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung von Laubgehölzen ist zulässig.

Innerhalb dieser privaten Grünflächen sind unzulässig:

- Anlagen von Fundamenten,
- Verdichtungen oder Versiegelung jeglicher Art,
- Komposthaufen,
- Bodenauf- und -abtrag,
- Ablagerungen von organischem und anorganischem Material,
- die Verwendung von organischem und anorganischem Dünger sowie von Pestiziden.

9.8 Der gesetzlich geschützte Biotop mit der Bezeichnung "GB1", im nördlichen Teil des Geltungsbereichs, ist als naturnahes Stillgewässer im Verlauf des bestehenden Gewässers III. Ordnung zu erhalten. Die Gehölze am Gewässerrand sind zu erhalten und bei Ausfall durch Baumweiden, Erlen oder Stieleichen zu ersetzen. Die Einbringung von Pflanzen- und Tierarten ist unzulässig. Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

9.9 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“ (Grs) sind als extensive Grünlandflächen mit einer maximal zweimaligen Mahd / Jahr oder als Sukzessionsflächen anzulegen. Zulässig sind:

- Die Pflanzung einzelner standortgerechter heimischer Gehölze,
- die Anlage von Fuß- und Radwegen sowie

Wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen und hierfür notwendige Anlagen sind zulässig.

9.10 Die Waldfläche ist als naturnaher Laubwaldbestand zu sichern. Im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist ein abgestufter Waldrand mit standortgerechten heimischen Straucharten anzulegen. Es ist nur die Pflanzung von standortgerechten und gebietsheimischen Gehölzen entsprechend den Pflanzvorschlagslisten I und II zulässig.

9.11 Innerhalb der öffentlichen und privaten Grünflächen sowie entlang der Uferbereiche des Haxtumer Schlootes sind unzulässig:

- Die Verwendung von organischem, anorganischem Dünger und von Pestiziden sowie
- die Lagerung von organischem Material, z. B. Komposthaufen, oder von anorganischem Material.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

10.1 Die zentrale öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist als öffentliche Parkanlage naturnah anzulegen. Es ist nur die Pflanzung von standortgerechten und gebietsheimischen Gehölzen entsprechend den Pflanzvorschlagslisten I und II zulässig. Innerhalb der Grünfläche sind folgende Anlagen zulässig:

- Die Anlage eines offenen Grabens,
- Anlagen von Fuß- und Radwegen sowie
- Anlagen von Spiel- und Sportplatzflächen.

Wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen und hierfür notwendige Anlagen sind zulässig.

10.2 Die privaten Grünflächen mit der Bezeichnung "Begleitgrün Im Timp" (B1) sind als Rasenflächen oder

mit Gehölzpflanzungen anzulegen.

10.3 Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist je 400 m² versiegelter Fläche mindestens ein hochstämmiger standortgerechter heimischer gebietsheimischer Laubbaum entsprechend der Pflanzvorschlagsliste I zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Baum muss zum Pflanzzeitpunkt als Stammbusch eine Mindesthöhe von 250 cm, gemessen über der angrenzenden Erdoberfläche, bzw. als Hochstamm einen Mindestumfang von 16-18 cm haben. Hiervon ausgenommen sind die öffentlichen Straßenverkehrsflächen der Straße Im Timp.

10.4 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist je 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger standortgerechter heimischer gebietsheimischer Laubbaum entsprechend der Pflanzvorschlagsliste I zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzung hat unmittelbar nach Inbenutzungsnahme des Baugrundstücks zu erfolgen. Zuständig ist der Eigentümer des Baugrundstückes.

Bei der Auswahl der Neuanpflanzung ist die Pflanzvorschlagsliste I sowie die Pflanzvorschlagsliste III (siehe Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 333) zugrunde zu legen.

10.5 Bei Abgang eines zur Erhaltung festgesetzten Baumes ist als Ersatzpflanzung mindestens ein hochstämmiger standortgerechter heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Auswahl der anzupflanzenden Bäume ist die Pflanzvorschlagsliste I zugrunde zu legen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(gem. § 84. Abs. 3 NBauO)

B.1 Auswahl der Baustoffe und Farben von Außenwänden (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

B.1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten gilt für die Fassaden von allen Gebäuden:

- Sie sind in rotem oder braunem Klinker in Annäherung an folgende RAL Farben zu gestalten:

Rote Farbtöne: RAL 2013, 3002, 3009, 3011, 3013, 3016, 3031, 3032;

Braune Farbtöne: RAL 8000-8008, 8012, 8024, 8025, 8029.

- Für bis zu 20% der Fassadenflächen ist Putz in heller oder gedämpfter Farbgebung zulässig.

Andere Materialien können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in ihrer Wirkung einer hellen oder gedämpften Farbgebung nahe kommen.

B.1.2 Nebenanlagen mit mehr als 20 m² Grundfläche sind zu gestalten in:

- rotem, grauem oder braunem Klinker oder anderen Baustoffen jeweils in Annäherung an die in der örtlichen Bauvorschrift Nr. B1.1 aufgeführten RAL Farbtöne oder
- Putz in heller oder gedämpfter Farbgebung. Andere Materialien sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in ihrer Wirkung einer heller oder gedämpfter Farbgebung nahe kommen.

B.1.3 Für untergeordnete Bauteile sowie für An- und Ausbauten und zur Gliederung können zudem für bis zu 20% der Fläche jeder Fassadenseite andere Materialien und Farben verwendet werden. Hiervon ausgenommen sind Wellblech und Fliesen.

B.1.4 Die Verwendung von fluoreszierenden Farben, glänzenden Materialien, glasierten Materialien, verspiegelten Fensterscheiben und stark reflektierenden Oberflächen ist nicht zulässig.

B.2 Auswahl der Baustoffe und Farben von Dacheindeckung und Dachformen (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

B.2.1 Für die Dachneigung und Form der Dächer gilt:

- In den Allgemeinen Wohngebieten, mit Ausnahme von WA6c, sind ausschließlich zulässig:
  - Sattel- und Walmdächer bis zu einer Neigung von 48° sowie Flachdächer als Grün-/Sedumdach (vgl. Örtliche Bauvorschrift Nr. B2.4);
  - Pultdächer bis zu einer Neigung von 25°;
  - Krüppelwalmdächer bis zu einer Neigung von 48° nur mit einer Abwalmung, die nicht mehr als ein Drittel der Höhe des Giebeldreiecks beträgt.
- Im Allgemeinen Wohngebieten WA6c sind ausschließlich zulässig:
  - Sattel- und Walmdächer bis zu einer Neigung von 48° sowie
  - Krüppelwalmdächer bis zu einer Neigung von 48° nur mit einer Abwalmung, die nicht mehr als ein Drittel der Höhe des Giebeldreiecks beträgt.

B.2.2 Für Dacheindeckungen von Dächern mit einer Neigung von mehr als 10° gilt:

- Ausschließlich zulässig sind matt wirkende Materialien in den Farben Rot bis Orange, Grau bis Anthrazit oder Braun in Annäherung an die RAL Farbtöne:

Rote Farbtöne: RAL 2000 - 2004, 2008 - 2012, 3000 - 3011, 3013, 3016, 3020, 3027, 3031;

Graue Farbtöne: RAL 7010 - 7022, 7024 - 7026, 7031, 7043;

Braune Farbtöne: RAL 8001 - 8025 und 8028.

Wenn der Nachweis erbracht wird, dass es sich um matt wirkende Oberflächen handelt, können Engoben ausnahmsweise zugelassen werden.

- Reflektierende oder glänzende Materialien (z.B. glasierte Dachsteine, Metallbleche etc.) sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Solarenergienutzung.

B.2.3 Die Gesamtlänge von Dachgauben, Dacheinschnitten und Zwerchgiebeln der Hauptgebäude darf insgesamt nicht mehr als 40% der Gesamtlänge des jeweiligen Dachabschnitts betragen. Deren Seitenwände müssen von den freien Giebeln mindestens 2 m entfernt bleiben.

B.2.4 Flachdächer von Hauptgebäuden, Garagen und Carports bis 10° Neigung sind mindestens zu 80% extensiv zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie, Klima- und Lüftungsanlagen sowie für Fahrstuhlüberfahrten. Die zu begrünenden Garagen- und Carportdächer müssen eine Substratschicht von mindestens 8 cm aufweisen. Die Substratschicht ist mit Sedum und Wildkräutern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

B.2.5 Für Doppelhäuser und Hausgruppen ist für alle Gebäudeeinheiten die gleiche Dachform und -eindeckung zu verwenden.

B.3 Einfriedungen (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)

B.3.1 Entlang von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind als Einfriedungen nur lebende Einfriedungen (Hecken) und Holzzäune zulässig. Grundstücksseitig sind dahinter Zäune zulässig, die die Höhe der Hecke nicht überragen dürfen. Drahtzäune sind nur zugelassen, wenn sie begrünt sind. Die maximale Höhe der Einfriedungen beträgt 1,20 m über Geländeoberkante. An Grundstücksein- und -ausfahrten anschließende Einfriedungen sind zur Sicherstellung freier Sichtbeziehungen (Sichtdreiecke) auf eine Höhe von 0,80 m sowie auf eine Breite von 3 m, gemessen von der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche, zu begrenzen.

B.3.2 Entlang von öffentlichen und privaten Grünflächen sind als Einfriedungen nur lebende Einfriedungen (Hecken) und Holzzäune zulässig. Grundstücksseitig sind dahinter Zäune zulässig, die die Höhe der Hecke nicht überragen dürfen. Drahtzäune sind nur zugelassen, wenn sie begrünt sind. Die maximale Höhe der Zäune beträgt 1,20 m, von lebenden Einfriedungen (Hecken) 1,80 m über Geländeoberkante.

B.3.3 Einfriedungen in Form von massiven Mauern, Gabionenzäune oder Stacheldraht sind nicht zulässig.

B.3.4 Eine offene Grundstücksgestaltung ohne oder nur mit teilweiser Einfriedung ist zulässig.

B.4 Werbeanlagen (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO)

B.4.1 Die Errichtung von Werbeanlagen in öffentlichen Grün- und Straßenverkehrsflächen ist nicht zulässig.

B.4.2 Werbeanlagen sind nur am Ort der angebotenen Waren und Dienstleistungen zulässig. Diese dürfen eine maximale Größe von 1,5 m² nicht überschreiten. Pro Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen sind nur unterhalb der Oberkante der Brüstung des ersten Vollgeschosses zulässig.

B.4.3 Freistehende Werbeanlagen und Hinweisschilder sowie Leuchtwerbung mit sich bewegendem oder wechselndem Licht sind unzulässig. Leuchtwerbung ist zwischen 00:00 Uhr und 6:00 Uhr abzuschalten.

B.4.4 Für Werbeanlagen sind Neonfarben und folgende Leuchtfarben entsprechend nach RAL-Farbregister ausgeschlossen: 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026.

B5 Gestaltung der nicht überbauten Flächen (§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO)

Die nicht durch Gebäude oder Nebenanlagen benötigten Flächen (Gärten) sind als versickerungsfähige Vegetationsflächen anzulegen und zu unterhalten (z.B. Rasenflächen, Beete, Gehölzstrukturen etc.). Unzulässig sind versiegelte Bereiche oder vegetationsfreie Flächen (z.B. Schotter, Kies o.ä.).

B6 Ordnungswidrigkeiten (§ 80 Abs. 3 NBauO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der unter Ziffer B1 bis B5 genannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

HINWEISE

H.1 Baunutzungsverordnung:

Es ist die Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) anzuwenden.

H.2 Abfallentsorgung:

Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, haben die zur Entsorgung Verpflichteten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung für den

Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 (Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden Nr. 48 vom 21.12.2012) zuletzt geändert am 15.12.2015 (Amtsblatt Nr. 48 vom 18.12.2015) die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann geeignete Stand- und Aufstellplätze bestimmen.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16-7015 abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

H.3 Bodendenkmäler / Bodenfunde:

Bei Erdarbeiten können archäologische Funde, wie Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen zutage kommen. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Hinweise auf Bodenfunde nehmen die Untere Denkmalschutzbehörde, der Landkreis sowie die Ostfriesische Landschaft entgegen.

H.4 Baumschutz:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gilt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Aurich vom 18.05.2016 (vgl. Nachrichtliche Übernahme N6.).

H.5 Bundesnaturschutzgesetz:

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Eine Prüfung auf Besatz von für Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäumen ist im Vorfeld von Rodungs- und Abrissarbeiten durchzuführen.

H.6 DIN 18920:

Die Schutzvorschriften der DIN 18920 Ausgabe 2002-08 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsmaßnahmen bei Baumaßnahmen" sind bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen im Bereich der festgesetzten Bepflanzungen zu beachten und einzuhalten.

H.7 Kampfmittel:

Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, die Stadt Aurich, oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.

H.8 Altlasten, Kontamination:

Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannte Altablagerungen oder auf eine deutlich größere Fläche der genannten Altablagerung als bisher bekannt schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 16-7014 oder 04941 / 16-7015 unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.

H.9 Zuordnungshinweis gemäß § 1a (3), BauGB

(Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) – Externe Kompensation

Den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Maßnahmen in einer Größe von 10,32 ha auf externen Ausgleichsflächen im Teilbereich 6 des Kompensationspools Georgsfelder Moor zugeordnet. Der Ausgleich findet statt auf den Flurstücken 26, 27, 28. 29. 30, 31 und 53 der Flur 6, Gemarkung Georgsfeld. Die Beschreibung der Lage und Maßnahmen erfolgt im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan.

H10. Der Planung zugrunde liegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich eingesehen werden.

- DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftspflege – Abschnitt Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“
- RAL Farbenkatalog
- DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

N.1 Haxtumer Schloot (Gewässer II. Ordnung)

Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft der Haxtumer Schloot, ein Gewässer II. Ordnung im Zuständigkeitsbereich des Entwässerungsverbandes Emden (EVE) (Nr. 138).

Räumuferstreifen

Im Bereich von 10,00 m (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang des Haxtumer Schloots gelten die Bestimmungen von § 6 der Satzung des Entwässerungsverbandes Emden. Der Räumuferstreifen ist von allen Einrichtungen und Anlagen freizuhalten, die die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen können.

Gewässerrandstreifen

Im Bereich von 5,00 m (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang des Haxtumer Schloots gelten die Bestimmungen des § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

N.2 Gewässerverlegungen

Im Geltungsbereich sind Gewässerverlegungen des Haxtumer Schloot geplant (Gewässer II. Ordnung, Zuständigkeitsbereich des Entwässerungsverbandes Emden, Nr. 138). Im weiteren Verfahren wird zur Gewässerverlegung eine wasserrechtliche Genehmigung von der Stadt Aurich beantragt.

N.3 Gewässer III. Ordnung

Das nachrichtlich übernommene Gewässer III. Ordnung ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz im Bestand als offener Graben dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Die Unterhaltung obliegt den angrenzenden Anliegern.

N.4 Wald

Die im Bebauungsplan festgesetzten Waldflächen beinhalten einen Wald gem. § 1 Abs. 1 NWaldLG.

N.5 Wallhecken - Geschützte Landschaftsbestandteile

Die als geschützte Landschaftsbestandteil festgesetzten Wallhecken stehen gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) unter Schutz. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Verboten ist auch die Abdeckung der Wälle mit Folien, die Beseitigung von Pflanzen oder die Einbringung nicht standort- gerechter heimischer Arten, insbesondere Zierpflanzen. Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

N.6 Biotopflächen - Gesetzlich geschützte Biotope (GB1 und GB2)

Die innerhalb der festgesetzten Biotope stehen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Schutz. Die dargestellten Biotopflächen sind als naturnahe Stillgewässer zu erhalten und zu sichern.

N.7 Baumschutzsatzung der Stadt Aurich

Die im Bebauungsplan kenntlich gemachten Laubbaum-Hochstämme sind nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 1.12.1983, zuletzt geändert am 18.5.2006, als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Eine Bodenbefestigung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenabtrag im Kronentraufbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind zu vermeiden. Aufgrabungen und nicht als Pflegemaßnahme zulässige Ausastungen im Kronenbereich von geschützten Bäumen sind nach der Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig. Zuständig für die Überwachung ist der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich. Gehölzschnittarbeiten an diesen Bäumen sind nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erlaubt.

N.8 Richtfunkschutzbereich

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft eine Richtfunkverbindung.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Art. 3 vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) geändert worden ist.
4. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309).
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetztes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
6. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).
7. Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 3 § 14 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).
8. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
9. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)

Pflanzvorschlagsliste I

Baumarten	
Betula pendula	Sandbirke
Quercus robur	Stieleiche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere (Eberesche)
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Fraxinus excelsior	Esche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche

Pflanzvorschlagsliste II

Straucharten	
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Euonimus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix cinerea	Grauweide
Frangula alnus	Faulbaum
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Prunus padus	Frühe Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe